

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 56/08 B

L 1 KR 252/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 5 KR 99/04 (SG Osnabrück)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Januar 2009 durch den Richter
Dr. K r e t s c h m e r als Vorsitzenden, den Richter Dr. H a u c k und die
Richterin Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 17. Juni 2008 wird als un-
zulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Der 1968 geborene, bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Kläger ist mit seinem Begehren, ihm über den 23.11.2003 hinaus Krankengeld (Krg) zu gewähren, in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat im Wesentlichen ausgeführt: Das Sozialgericht (SG) sei nach sachdienlichen Ermittlungen und mit überzeugender Würdigung der erhobenen Beweise zu dem zutreffenden Ergebnis gelangt, dass ein weiterer Krg-Anspruch des Klägers nicht gegeben sei. Die Begründung des SG mache sich der Senat zu eigen. Nach dem im Berufungsverfahren eingeholten Sachverständigengutachten des Dr. A. sei eine Arbeitsunfähigkeit (AU) des Klägers ebenfalls nur bis zum 23.11.2003 nachweisbar. Soweit der Sachverständige für den Zeitraum bis zum 16.12.2003 eine fortdauernde AU für möglich halte, reiche dies zum Nachweis der AU nicht aus (Urteil vom 17.6.2008).
- 2 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision Beschwerde eingelegt. Er rügt Verfahrensfehler des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes des Verfahrensfehlers (Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 4 1. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie hier - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.



- 5 a) Soweit - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Unklar ist schon, welchen konkreten und zum Zeitpunkt der Entscheidung des Einzelrichters am 17.6.2008 bestehenden Beweisantrag das LSG übergangen haben soll. Der Kläger hat zwar in der Beschwerdebegründung ausgeführt, das LSG sei seinem Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens in seinem Schriftsatz vom 24.9.2007 nicht "vollständig nachgegangen". Jedoch hat er nicht dargelegt, dass es sich insoweit um einen Beweisantrag und nicht bloß um eine informelle Beweisanregung gehandelt hat. Ein echter Beweisantrag wäre indes erforderlich gewesen. Eine Beweisanregung stellt keinen formellen Beweisantrag dar (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, S 20; BGHZ 66, 62, 68*). Anders als eine Beweisanregung (oder ein Beweisantritt) hat nur ein echter Beweisantrag die Warnfunktion, die es rechtfertigt, einen Revisionszulassungsgrund anzunehmen, wenn das LSG dem Antrag zu Unrecht nicht gefolgt ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, S 20; Nr 35, S 73 f*). Der Kläger hat in seinem Schriftsatz dagegen ausdrücklich lediglich "angeregt, zunächst einmal entsprechende ärztliche Unterlagen von Herrn Dr. H. bzw der D. einzuholen, ggf den Kläger dann sachverständig begutachten zu lassen". Ein Beweisthema hat er nicht bezeichnet.
- 7 Hinzu kommt, dass der Kläger nicht dargelegt hat, dass er einen angeblichen Beweisantrag zum Zeitpunkt der Entscheidung des LSG noch aufrechterhalten hat. Der Kläger geht nämlich nicht darauf ein, dass er sich mit einer Entscheidung durch den Einzelrichter einverstanden erklärt hat, ohne hierbei einen Beweisantrag zu stellen oder zu wiederholen. Dies aber wäre zumindest notwendig gewesen, um der Warnfunktion Genüge zu tun (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 20 f*).
- 8 b) Soweit der Kläger rügt, die Bewertung des Sachverständigengutachtens des Dr. A. durch das LSG sei fehlerhaft und nicht nachzuvollziehen, macht er keinen Verfahrenfehler im Sinne des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geltend. Die Würdigung eines Gutachtens gehört wie die



anderer widersprechender Beweisergebnisse zur Beweiswürdigung selbst. Auf Angriffe gegen die Beweiswürdigung kann aber nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG (iVm § 128 Abs 1 Satz 1 SGG) eine Nichtzulassungsbeschwerde gerade nicht gestützt werden.

- 9 Im Kern läuft das Beschwerdevorbringen des Klägers darauf hinaus, dass er die inhaltliche Richtigkeit des zweitinstanzlichen Urteils angreift. Ein solches Vorbringen vermag die Revisionsinstanz jedoch nicht zu eröffnen; denn zulässiger Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 15*).
- 10 2. Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG abgesehen.
- 11 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

